S 33 BA 157/20 ER

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Nordrhein-Westfalen
Sozialgericht	Landessozialgericht Nordrhein-Westfalen
Sachgebiet	Betriebsprüfungen
Abteilung	8
Kategorie	Beschluss
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 33 BA 157/20 ER
Datum	12.10.2020

2. Instanz

Aktenzeichen	L 8 BA 173/20 B ER
Datum	20.04.2022

3. Instanz

Datum	-

Die Beschwerde der Antragstellerin gegen den Beschluss des Sozialgerichts KÃ¶ln vom 12.10.2020 wird als unzulÃ¤ssig verworfen.

Die Kosten des einstweiligen Rechtsschutzverfahrens in beiden RechtszÃ¼gen tragen die Antragstellerin zu 60% und die Antragsgegnerin zu 40%.

Der Streitwert fÃ¼r das Beschwerdeverfahren wird auf 2.440,63 Euro festgesetzt.

Â

GrÃ¼nde

Die Beschwerde ist nicht zulÃ¤ssig. Die von der Antragstellerin begehrte aufschiebende Wirkung des Widerspruchs bzw. der Klage (S 37 BA 121/21) gegen den Bescheid vom 20.2.2020 in Gestalt des Bescheids vom 18.2.2021, des Bescheids vom 10.3.2021 und des Widerspruchsbescheids vom 6.7.2021 kann nicht (mehr) angeordnet werden, da die angefochtenen Bescheide (im Laufe des

Beschwerdeverfahrens) gem. Â§ 77 Sozialgerichtsgesetz (SGG) in Bestandskraft erwachsen sind (vgl. z.B. Keller in Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer/Schmidt, 13. Aufl. 2020, Â§ 86b Rn. 7). Das Klageverfahren hat sich nach Mitteilung der Antragsgegnerin und des Sozialgerichts (SG) KÃ¶ln gem. Â§ 102 Abs. 2 SGG (gesetzliche Fiktion einer RÃ¼cknahme der Klage) erledigt. GrÃ¼nde, die dem entgegenstehen, hat die Antragstellerin weder vorgetragen noch sind diese nach Aktenlage ersichtlich.

Die Kostenentscheidung beruht auf Â§ 197a Abs. 1 S.Â 1 SGG i.V.m. Â§Â§ 161 Abs. 1 , 155 Abs. 1 S. 1 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) und entspricht dem jeweiligen Obsiegen und Unterliegen von Antragstellerin und Antragsgegnerin. Zugunsten der Antragstellerin ist hierbei berÃ¼cksichtigt, dass die Antragsgegnerin dem Widerspruch wÃ¤hrend des (ursprÃ¼nglich zulÃ¤ssigen) Beschwerdeverfahrens mit den Bescheiden vom 18.2.2021 und 10.3.2021 teilweise abgeholfen hat.

Die Entscheidung Ã¼ber den Streitwert folgt aus Â§Â§ 52, 47 Abs. 1, 53 Abs. 2 Nr. 4 Gerichtskostengesetz und berÃ¼cksichtigt, dass in Verfahren des vorlÃ¤ufigen Rechtschutzes, die Beitragsangelegenheiten betreffen, regelmÃ¤Ãig nur ein Viertel des Wertes der Hauptsache einschlieÃlich etwaiger SÃ¤umniszuschlÃ¤ge als Streitwert anzusetzen ist (vgl. z.B. Senatsbeschl. v. 22.4.2020 â L 8 BA 266/19 B ER â juris Rn. 30 m.w.N.).

Dieser Beschluss kann nicht mit der Beschwerde an das Bundessozialgericht angefochten werden (Â§ 177 SGG).

Â

Erstellt am: 23.09.2022

Zuletzt verändert am: 23.12.2024